



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 A 59/11 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ,
Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Fränkel,
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bluhm als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2011 am 16. Dezember 2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Teilaufhebung ihres Bescheides vom 02. Februar 2011 verpflichtet, in der Person des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste zusammen mit seinem Vater im November 2010 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung gab er an, er gehöre zur Volksgruppe der Shanshi. Im August 2010 hätten ihn die Leute von der Al Shabaab-Miliz aufgefordert, am Heiligen Krieg teilzunehmen. Man habe ihn von seiner Koranschule aus zu einer militärischen Einheit mitgenommen. Sein Vater habe dann dafür gesorgt, dass man ihn von seiner Einheit für einige Zeit beurlaubt habe. Das habe sein Vater unter Zahlung von Geld erreicht. Im September 2010 sei sein Bruder von der Al Shabaab-Miliz ermordet worden, weil er an Angehöriger der Regierungstruppen Lebensmittel verkauft habe. Er selbst habe nicht für die Miliz kämpfen wollen, jedoch Rache der Miliz fürchten müssen, wenn er sich widersetzt hätte. Deshalb sei er zusammen mit seinem Vater ausgereist.

Mit Bescheid der Beklagten vom 02.02.2011 wurde der Asylantrag abgelehnt und das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG verneint. Allerdings stellte die Beklagte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf Somalia für den Kläger fest.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben und verfolgt sein Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Verpflichtungsklage ist auch begründet. Der insoweit ablehnende Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in der Person des Klägers vor.

Denn für den Fall seine Abschiebung nach Somalia wären Leben und Freiheit des Klägers wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und in Anknüpfung an politische Merkmale bedroht. Dabei geht in Somalia die Verfolgung von

einer Organisation aus, der Al Shabaab, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrscht bzw. von nichtstaatlichen Akteuren, da der somalische Staat oder staatsähnliche Kräfte nicht in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ganz unabhängig davon, dass in Somalia eine staatliche Herrschaftsordnung ohnehin nicht vorhanden ist. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht für den Kläger nicht.

Der Kläger hat zunächst glaubhaft dargestellt, dass sein Vater und er zur Gruppe der Shanshi gehört, welche in Somalia als Minderheit Übergriffen ausgesetzt ist. Das Gericht nimmt insoweit Bezug auf die Veröffentlichung bei www.ecoi.net zur Situation somalischer Minderheiten, insbesondere der Gruppe der Shanshi, einer Untergruppe der Benadiri. Unter Bezugnahme auf andere Quellen ist dort ausgeführt, dass die Shanshi keinen Schutz durch einen großen Clan hätten. Die Obergruppe der Benadiri hätte während des Bürgerkrieges in den Jahren 1991 und 1992 schwer gelitten. Die Angehörigen hätten keine Tradition in der Kriegsführung und seien oft Plünderungen durch Milizen ausgesetzt, welche sie gezielt angegriffen hätten, weil die Minderheit vergleichsweise reich sei. Benadiri Frauen seien vergewaltigt oder zur Ehe gezwungen worden. Viele hätten Somalia verlassen müssen, nachdem sie aus ihren Häusern vertrieben worden seien. Aus Angst kämen sie aus dem Ausland nicht zurück. U. a. die Gruppe der Benadiri hätte nur einen begrenzten Zugang zu sozialen Diensten, zum Gesundheits- und Bildungswesen. Ihre Mitglieder seien als Minderheit weiterhin von Mordtaten, Einschüchterungen und Missbrauch durch Bewaffnete unterworfen. Aufgrund der Tatsache, dass sie als Händler und Fischer vergleichsweise in guten Verhältnissen lebten, würden sie von den anderen Somalis mit Argwohn und Neid betrachtet. Nach diesem glaubhaften Bericht hält das Gericht die Darstellung des Klägers durch seinen Vater für überzeugend, dass die Familie des Klägers schon 1995 Opfer eines Überfalls mit Plünderung und schweren Verletzungen für den Vater des Klägers war. Es ist deshalb auch glaubhaft, dass die Familie des Klägers sich gegen eine Zwangsrekrutierung durch die Al Shabaab nicht wehren kann und der Kläger tatsächlich im August 2010 zwangsweise rekrutiert worden ist. Da er seine Einheit unerlaubt verlassen hat bzw. unerlaubt nicht zurückgekehrt ist, muss er mit brutaler Rache rechnen. Es kommt hinzu, dass der Bruder des Klägers nach glaubhafter Darstellung auch des Vaters des Klägers im September 2010 von Angehörigen der Al Shabaab ermordet worden ist, weil er die Weisung nicht befolgte, Angehörige der Regierungstruppen deren Verbündeter nicht zu beliefern. Der Kläger ist daher als Angehöriger einer Minderheit und aufgrund der Tatsache, dass er sich der Al Shabaab-Miliz und deren Anordnungen widersetzt, von Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht.

Dementsprechend war seiner Klage stattzugeben. Auf seinen Antrag bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG kommt es gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG nicht an.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Blum